Amtliche Bekanntmachung der Fachhochschule Südwestfalen

Verkündungsblatt der Fachhochschule Südwestfalen -

Baarstraße 6, 58636 Iserlohn

Nr. 825

Ausgabe und Tag der Veröffentlichung: 10.11.2017

Parkplatzordnung
der Fachhochschule Südwestfalen
für den Campus Frauenstuhlweg 31
in 58644 Iserlohn

Der Wortlaut wird im Folgenden bekannt gegeben:

Parkplatzordnung der Fachhochschule Südwestfalen für den Campus Frauenstuhlweg 31 in 58644 Iserlohn

§ 1

Grundsätzliches

Die Parkplatzordnung regelt die Sicherheit und Ordnung des rollenden und ruhenden Kfz-Verkehrs auf den ausgewiesenen Park- und Stellflächen sowie den Zu- und Abfahrten der Fachhochschule Südwestfalen am Standort Iserlohn, Frauenstuhlweg 31.

§ 2

Anwendungsbereich

- (1) Die Parkplatzordnung gilt für die gesamten zur Nutzung als Parkflächen vorgesehenen Verkehrsflächen der Fachhochschule Südwestfalen, Standort Iserlohn (gemäß Anlage 1, grüne Markierungen).
- (2) Es besteht kein Rechtsanspruch auf einen Parkplatz.
- (3) Die Parkplätze k\u00f6nnen durch die Fachhochschule S\u00fcdwestfalen aus wichtigem Grund ganz oder teilweise f\u00fcr die Benutzung gesperrt werden. Dies gilt auch f\u00fcr die Zufahrt zu den Parkpl\u00e4tzen.

§ 3

Verhalten auf dem Gelände

- (1) Soweit nachfolgend nichts anderes geregelt ist, gilt auf dem Fachhochschulgelände die Straßenverkehrsordnung (StVO) in ihrer jeweils geltenden Fassung.
- (2) Zufahrten und Rettungswege sind freizuhalten.
- (3) Auf dem gesamten Fachhochschulgelände ist eine Geschwindigkeitsbegrenzung von 20 km/h einzuhalten.
- (4) Auf dem Fachhochschulgelände gilt Überhol- und Hupverbot.
- (5) Auf dem Fachhochschulgelände haben Fußgänger Vorrecht vor Fahrzeugen.
- (6) Beim Befahren des Fachhochschulgeländes, insbesondere bei der Einfahrt, gilt der Grundsatz der gegenseitigen Rücksichtnahme.

§ 4

Park- und Stellplätze

(1) Das Parken und Abstellen von Fahrzeugen ist nur auf den ausdrücklich dafür vorgesehenen und gekennzeichneten Stellplätzen gestattet.

- (2) Lokale und zeitlich begrenzte Ausnahme- und Sonderregelungen aus wichtigem Grund, insbesondere bei Baumaßnahmen oder zur Durchführung von Großveranstaltungen, sind möglich.
- (3) Bestehende Absperrungen dürfen durch Nutzerinnen und Nutzer nicht beseitigt werden.

§ 5

Einfahrt- und Nutzungsberechtigung

- (1) Die Einfahrt auf das Fachhochschulgelände einschließlich der Nutzung der Park- und Stellplätze ist nur Personen gestattet, die eine gültige Parkerlaubnis erhalten haben.
- (2) Die Festlegungen des Absatzes 1 gelten nicht für:
 - (a) Rettungsdienste, Feuerwehr, Polizei, Katastrophenschutz
 - (b) Dienstfahrzeuge der Fachhochschule Südwestfalen
 - (c) Lieferfahrzeuge, für die Dauer des Be- und Entladens
 - (d) Kundendienstfahrzeuge, für die Dauer der Dienstleistung
 - (e) Baufahrzeuge und Fahrzeuge technischer Dienste
 - (f) Behindertenfahrzeuge, die über eine (deutlich sichtbar angebrachte) Sondergenehmigung verfügen
 - (g) Beschäftigte anderer Standorte der Fachhochschule Südwestfalen zu dienstlichen Zwecken und Gäste der Fachhochschule Südwestfalen, sofern sie sich als solche am Standort Iserlohn angemeldet haben oder sofern sie Teilnehmerin oder Teilnehmer an einer offiziell von der Fachhochschule Südwestfalen ausgeschriebenen Veranstaltung sind.

Die Nutzungsberechtigung gilt in diesen Fällen nur für die Dauer des Aufenthaltes in der Fachhochschule Südwestfalen.

(3) Um ein ordnungswidriges Parken auf dem Gelände des Standortes Iserlohn, Frauenstuhlweg 31 zu verhindern, ist der von der Fachhochschule Südwestfalen beauftragte Wachdienst während der Vorlesungszeiten (montags – freitags) von 07:00 Uhr bis 14:00 Uhr zur Kontrolle der Einhaltung der Einfahrtsberechtigung und Erteilung von Weisungen im Rahmen der Parkplatzordnung ermächtigt.

§ 6

Vergabe von Parkausweisen

- (1) Die Fachhochschule Südwestfalen kann auf Antrag (gemäß Anlage 2 und 3) an folgende Personenkreise / Institutionen Parkausweise ausstellen:
 - (a) Beschäftigte der Fachhochschule Südwestfalen (Hochschullehrende, Beamtinnen und Beamte, Tarifbeschäftigte)
 - (b) Lehrbeauftragte
 - (c) Studierende der Fachhochschule Südwestfalen in begründeten Fällen (insbesondere bei gesundheitlichen Einschränkungen)
 - (d) Wechselausweise für Fachbereiche (FB) / Sachgebiete (SG) / Labore

- (e) Wechselausweise für gewählte Mitglieder des Allgemeinen Studierendenausschusses(AStA)
- (f) Wechselausweise für gewählte Mitglieder der Fachschaften
- (g) Partnerunternehmen
- (2) Die Laufzeit des Parkausweises ist für
 - (a) alle Beschäftigten gemäß Absatz 1 (a) der Fachhochschule Südwestfalen an die Laufzeit des Arbeits- oder Dienstverhältnisses gebunden (grüne Parkausweise);
 - (b) übrige Personenkreise gemäß Absatz 1 (b) an die Dauer des Semesters gebunden (Parkausweise wechselnder Farbe).
 - (c) Studierende an das Vorliegen des besonderen Grundes, bei gesundheitlichen Einschränkungen an die Dauer der Einschränkung gebunden, jedoch nicht über das Semester hinaus (Parkausweise wechselnder Farbe).
 - (d) Wechselausweise gemäß Absatz 1 (d) bis (f) unbefristet (blaue Parkausweise).
 - (e) Partnerunternehmen gem. Abs. 1 (g) an die Dauer der Geschäftsbeziehung gebunden (grüne Parkausweise).
- (3) Der ausgestellte Parkausweis ist durch das aufgebrachte Siegel eine amtliche Urkunde. Gefälschte Parkausweise werden daher als Urkundenfälschung zur Anzeige gebracht.
- (4) Studierende müssen bei Beantragung eines Parkausweises das Vorliegen einer besonderen Begründung, insbesondere etwaige gesundheitliche Einschränkungen, glaubhaft machen. Zur Glaubhaftmachung kann das von der Fachhochschule Südwestfalen erstellte Formblatt, welches durch den behandelnden Arzt ausgefüllt wird (Anlage 2), verwendet werden. Die Fachhochschule Südwestfalen stellt für diese Belange ein festgelegtes Kontingent an Parkplätzen zur Verfügung, welches unter Berücksichtigung der jeweiligen Parkplatzsituation jedes Semester neu bestimmt werden kann. Darüber hinausgehende Ausstellungen werden im Einzelfall geprüft und gegebenenfalls bewilligt.
- (5) Voraussetzung für die Ausstellung eines Parkausweises an die Mitglieder des AStA und der Fachschaften ist die aktive Mitarbeit. Dies wird vom AStA-Sekretariat nachgehalten, welches auch die entsprechenden Parkausweise verwaltet und ausgibt.
- (6) Es werden maximal fünf Wechselausweise je FB / SG / Labor gemäß Absatz 1 (d) ausgegeben.
- (7) Alle personenbezogenen Parkausweise gemäß Absatz 1 (a) bis (c) werden kennzeichenbezogen ausgestellt. Es werden maximal zwei Kennzeichen pro Person berücksichtigt.
- (8) Inhaberinnen und Inhaber eines Parkausweises sind dazu verpflichtet, jedwede Änderungen in den parkausweisrelevanten Daten (z.B. Kennzeichen) unverzüglich dem Dezernat 7 Gebäudemanagement mitzuteilen.
- (9) Parkausweisanträge sind für
 - (a) Personenkreise und Institutionen des Absatzes 1 (a) bis (b) sowie 1 (d) bis (g) ausschließlich mithilfe des Formblattes (Anlage 3)
 - (b) den Personenkreis 1 (c) schriftlich gegebenenfalls mithilfe des Formblattes (Anlage 2) zu stellen.
- (10) Der Verlust des Parkausweises ist unverzüglich anzuzeigen.

Verhalten bei Unfällen

Bei Unfällen mit Sach- oder Personenschäden ist von den Unfallbeteiligten die Polizei zu verständigen, sowie Hochschulverwaltung das Dezernat 7 und die Fachkraft für Arbeitssicherheit zu informieren. Der Kontakt kann über die Pforte/Information hergestellt werden.

§ 8

Behandlung von Verstößen gegen die Parkplatzordnung

- (1) Verstöße gegen die Parkplatzordnung werden im Einzelfall und unter Berücksichtigung der Schwere der Verstöße geahndet.
- (2) Hierbei kann das zeitweise oder dauerhafte Verbot der Benutzung der Parkplätze ausgesprochen werden. Der ausgehändigte Parkausweis ist unverzüglich abzugeben oder wird vom zuständigen Wachdienst eingezogen.
- (3) Ordnungswidrig parkende Fahrzeuge k\u00f6nnen kostenpflichtig umgesetzt oder, sofern das nicht m\u00f6glich ist, abgeschleppt werden.
 - Ordnungswidrig parkt,
 - (a) wer gegen die Aufstellordnung verstößt,
 - (b) mit seinem Fahrzeug Zufahrts- oder Rettungswege blockiert,
 - (c) das Befahren oder Verlassen einzelner oder mehrerer Stellplätze behindert,
 - (d) wer ohne oder mit abgelaufener Parkberechtigung parkt
 - (e) wer die Nutzung des Parkplatzes auf andere Weise ordnungswidrig stört.Gleichwohl obliegt das Veranlassen einer Abschleppmaßnahme / Umsetzung im Ermessen der Fachhochschule Südwestfalen.
- (4) Die Fachhochschule Südwestfalen behält sich in diesem Fall vor, weitere Kosten (wie zum Beispiel Verwaltungs- oder Halterfeststellungskosten) bei der Fahrzeughalterin oder dem Fahrzeughalter geltend zu machen.
- (5) Auf Dauer abgestellte Fahrzeuge werden nach Ablauf einer angemessenen Zeit auf Kosten der Fahrzeughalterin oder des Fahrzeughalters abgeschleppt und gegebenenfalls (bei zurückgelassenen Schrottfahrzeugen) verwertet. Die Fachhochschule Südwestfalen behält sich rechtliche Schritte vor.

§ 9

Datenschutz

Die Vorschriften des Datenschutzgesetzes sind einzuhalten. Personenbezogene Daten werden nur den mit den Parkplatzangelegenheiten betrauten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Dezernats 7 Gebäudemanagement zugänglich gemacht. Die ausgefüllten Formblätter zum Nachweis der gesundheitlichen Einschränkung werden nach einer Frist von einem Jahr nach der letzten Inanspruchnahme vernichtet.

§ 10

Haftungsausschluss

- (1) Das Befahren des Geländes sowie die Benutzung der Park- und Stellplätze erfolgt auf eigene Gefahr.
- (2) Für Personen-, Sach- oder Vermögensschäden, insbesondere bei Beschädigung, Einbruch oder Diebstahl des Kraftfahrzeuges sowie für entstehende Schäden beim Umsetzen oder Abschleppen unberechtigt und / oder falsch parkender Fahrzeuge, wird durch die Fachhochschule Südwestfalen nicht gehaftet.
- (3) Schadensersatzansprüche von Nutzerinnen und Nutzern untereinander beziehungsweise gegenüber Dritten regeln sich nach den Bestimmungen des Zivilrechts.
- (4) Es besteht keine Winterdienstpflicht und kein Anspruch auf ausreichende und dauerhafte Beleuchtung auf den Parkplätzen und auf den Zuwegungen.

§ 11

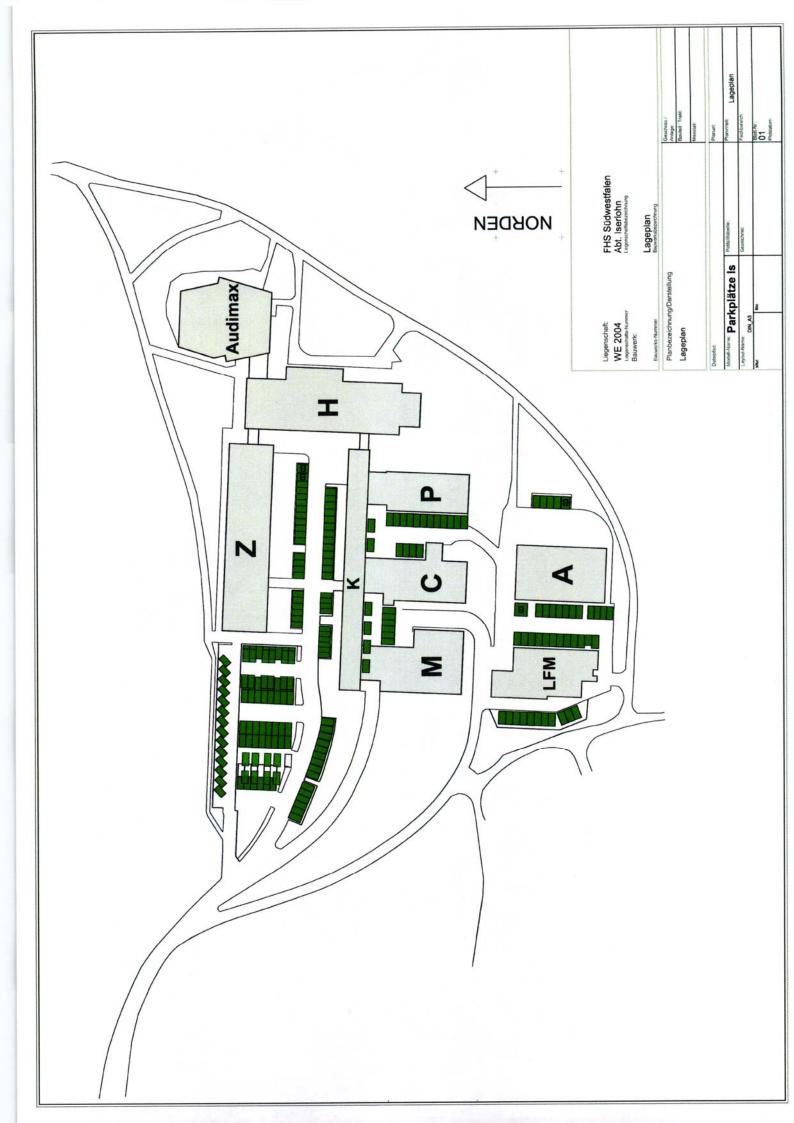
Inkrafttreten

Die Parkplatzordnung tritt am Tag nach der amtlichen Bekanntgabe in Kraft. Sie wird in der Amtlichen Bekanntmachung der Fachhochschule Südwestfalen – Verkündungsblatt der Fachhochschule Südwestfalen – veröffentlicht.

Iserlohn, den 77.11.701+

Der Rektor

Prof. Dr. Claus Schuster





Bescheinigung zur Ausstellung eines Parkausweises (Vom behandelnden Arzt/Ärztin auszufüllen)

<u>Name:</u>	
Anschrift:	
	Der Kanzler
KFZ-Kennzeichen:	Dezernat 7 Gebäudemanagement Standort Iserlohn
	Stefanie Weisler
Der/Die oben genannte Patient/in befindet sich in ärztlicher Behandlung bei: Behandelnder Arzt/Ärztin:	Telefon 02371 566-417 Telefax 02371 566-490 E-Mail weisler.stefanie@fh-swf.de
Anschrift:	Standort Iserlohn Frauenstuhlweg 31 58644 Iserlohn
Voraussichtliche Dauer der Gehbehinderung/ gesundheitl. Einschränkung:	
Hiermit wird bescheinigt, dass oben genannte/r Patient/in aufgrund der vorhandenen Erkrankung/ Verletzung/ gesundheitlichen Einschränkung, nicht in	Fachhochschule Südwestfalen Sitz: Iserlohn
der Lage ist, einen ca. 10-minütigen Fußweg vom Parkplatz Alexanderhöhe, Iserlohn, bergauf zur Fachhochschule Südwestfalen, Frauenstuhlweg 31, 58644 Iserlohn, zu bewältigen und daher auf einen Parkplatz auf dem Hochschulgelände angewiesen ist.	Hagen Iserlohn Lüdenscheid Meschede Soest
	www.fh-swf.de
Ort, Datum Praxisstempel,Unterschrift Arzt/Ärztin	Wirgeben Impulse



Antrag auf Ausstellung eines Parkausweises

An das SG 7.1

Hiermit beantrage id des Hochschulstand	h, die lortes	Ausstellung eines Parkausweises zum Parken auf dem Gelände Frauenstuhlweg 31, 58644 Iserlohn.
		Personenbezogene Ausstellung
		Ausstellung auf FB/SG/Labor (Wechselausweis)
Name:		
Vorname:		
Bereich:		
		Lehrbeauftragte/r
		Tarifbeschäftigte / Beamte / Hochschullehrende
Kennzeichen:		
	:	Nur bei personenbezogener Ausstellung Max. 2 Kennzeichen pro Mitarbeiter
Befristung:		
	:	lst an die Laufzeit des Arbeitsverhältnisses gekoppelt Entfällt bei Wechselausweisen
Ort, Datum / Unterschrift		
Ort, Datum / Ontersemm		